

Amtsblatt der Europäischen Union

C 36



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

2. Februar 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 36/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10008 — Egeria/Parcom/Wood Holdingco JV) ⁽¹⁾	1
2021/C 36/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8851 — BASF/Bayer Divestment Business) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 36/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte — am 1. Februar 2021: 0,00 % — Euro-Wechselkurs — 1. Februar 2021	3
2021/C 36/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4
2021/C 36/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5
2021/C 36/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse — 18. September 2019 — Sache M.9076 — Novelis/Aleris — Berichterstatter: Zypern ⁽¹⁾	6
2021/C 36/07	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten (M.9076 — Novelis/Aleris) ⁽¹⁾	8
2021/C 36/08	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.9076 — Novelis/Aleris) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7061) ⁽¹⁾	10

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

2021/C 36/09	Bekanntmachung über die Gewährung von Finanzhilfe — AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/002/20 — ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung	16
--------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 36/10	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China	18
--------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 36/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10116 — ION/NN/bpfbOUW/IRP JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	20
--------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 36/12	Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor	22
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10008 — Egeria/Parcom/Wood Holdingco JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 36/01)

Am 23. Dezember 2020 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 22. Januar 2021 unterrichteten die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 07.01.2021, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8851 — BASF/Bayer Divestment Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 36/02)

Am 30. April 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8851 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Februar 2021: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. Februar 2021

(2021/C 36/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2084	CAD	Kanadischer Dollar	1,5474
JPY	Japanischer Yen	126,77	HKD	Hongkong-Dollar	9,3687
DKK	Dänische Krone	7,4373	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6844
GBP	Pfund Sterling	0,88200	SGD	Singapur-Dollar	1,6092
SEK	Schwedische Krone	10,1627	KRW	Südkoreanischer Won	1 351,21
CHF	Schweizer Franken	1,0816	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,1574
ISK	Isländische Krone	156,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8143
NOK	Norwegische Krone	10,3890	HRK	Kroatische Kuna	7,5745
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 011,92
CZK	Tschechische Krone	25,975	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8850
HUF	Ungarischer Forint	356,35	PHP	Philippinischer Peso	58,083
PLN	Polnischer Zloty	4,5080	RUB	Russischer Rubel	91,6248
RON	Rumänischer Leu	4,8735	THB	Thailändischer Baht	36,228
TRY	Türkische Lira	8,6902	BRL	Brasilianischer Real	6,5765
AUD	Australischer Dollar	1,5831	MXN	Mexikanischer Peso	24,5157
			INR	Indische Rupie	88,3450

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2021/C 36/04)



Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Italien

Anlass: 150. Jahrestag der Erklärung Roms zur Hauptstadt Italiens

Beschreibung des Münzmotivs: Die Bildseite zeigt einen Ausschnitt der Skulptur *Dea Roma* von Angelo Zanelli, die sich im Zentrum des großen, der italienischen Nation gewidmeten Votivaltars *Altare della Patria* des Vittoriano-Monuments befindet. Entlang des oberen inneren Münzrands verläuft der Schriftzug „ROMA CAPITALE“, rechts angefügt sind die Jahreszahlen „•1871•2021•“, die für das Jahr, in dem Rom zur Hauptstadt Italiens erklärt wurde, und für das Jahr der Münzausgabe stehen. Links eingepreßt finden sich die Akronyme „RI“ für die Republik Italien und „R“ als Zeichen der Münze von Rom, am unteren inneren Münzrand die Initialen „UP“ der Münzgestalterin Uliana Pernazza.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 3 000 000

Ausgabedatum: Januar 2021

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2021/C 36/05)

*Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Italien**Thema:** Angehörige der Gesundheitsberufe

Beschreibung des Münzmotivs: Die Bildseite zeigt in der Mitte einen Mann und eine Frau in medizinischer Bekleidung mit Maske, Stethoskop und medizinischem Klemmbrett, stellvertretend für alle Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegebereich, die im Kampf gegen COVID-19 an vorderster Front stehen. Entlang des oberen inneren Münzrands verläuft der Schriftzug „GRAZIE“, gefolgt von einem Herz, auf der linken Seite ist ein Ärztekreuz eingeprägt, und oben mittig befindet sich das Akronym „RI“ für die Republik Italien. Rechterhand steht „R“ als Zeichen der Münze von Rom, unten links finden sich die Initialen „CM“ der Münzgestalterin Claudia Momoni und unten mittig ist das Ausgabejahr „2021“ zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 3 000 000**Ausgabedatum:** Januar 2021

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse**18. September 2019****Sache M.9076 — Novelis/Aleris****Berichterstatter: Zypern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 36/06)

Verfahren

1. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes in Bezug auf die Herstellung und Lieferung bestimmter Flacherzeugnisse aus Aluminium zu und insbesondere der Schlussfolgerung, wonach Standard-Flacherzeugnisse einen gesonderten sachlich relevanten Markt bilden und die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für eloxiertes Aluminiumblech und Aluminiumblech für Verbundrohre offengelassen werden kann.
4. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Herstellung und Lieferung bestimmter Flacherzeugnisse aus Aluminium und insbesondere den folgenden Schlussfolgerungen zu:
 - 4.1. Karosseriebleche aus Aluminium (im Folgenden „Aluminium-Karosserieblech“) bilden einen gesonderten sachlich relevanten Markt, der von anderen Flacherzeugnissen aus Aluminium abzugrenzen ist;
 - 4.2. Aluminium-Karosseriebleche und Flachstahlerzeugnisse, die für Automobilkarosserien verwendet werden, sind unterschiedlichen Märkten zuzuordnen;
 - 4.3. unterschiedliche Arten von Aluminium-Karosserieblechen bilden einen gemeinsamen, nicht homogenen Markt.

Geografisch relevante Märkte

5. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte für die Herstellung und Lieferung bestimmter Flacherzeugnisse aus Aluminium zu und teilt insbesondere die folgenden Auffassungen:
 - 5.1. Der Markt für Standard-Flacherzeugnisse ist EWR-weit abzugrenzen. Sollten eloxierte Aluminiumbleche und Aluminiumbleche für Verbundrohre als gesonderte sachlich relevante Märkte betrachtet werden, so wären sie EWR-weit abzugrenzen;
 - 5.2. Der Markt für Aluminium-Karosseriebleche ist EWR-weit abzugrenzen.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

6. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben durch die Schaffung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung und in jedem Fall aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen im EWR zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würde.

7. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von Standard-Flacherzeugnissen im EWR sowie auf den mutmaßlichen Märkten für die Herstellung und Lieferung von eloxiertem Aluminiumblech und Aluminiumblech für Verbundrohre im EWR nicht erheblich beeinträchtigen würde.

Effizienzgewinne

8. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die vom Anmelder geltend gemachten Effizienzgewinne die Vorteile für die Verbraucher, die fusionsspezifischen Effizienzgewinne und das Fehlen weniger wettbewerbswidriger Alternativen bzw. Nachweise zur Untermauerung der geltend gemachten Effizienzgewinne nicht im Einzelnen darstellen.

Verpflichtungen

9. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die endgültigen Verpflichtungen geeignet und ausreichend sind, um die erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen im EWR zu beseitigen.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

10. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Schlussfolgerung der Kommission, dass der Zusammenschluss in der durch die endgültigen Verpflichtungen geänderten Form daher als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**(M.9076 — Novelis/Aleris)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 36/07)

Einleitung

1. Am 18. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Novelis Inc. (im Folgenden „Novelis“ oder „Anmelder“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hindalco Industries Limited, übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Aleris Corporation (im Folgenden „Aleris“) (im Folgenden der „geplante Zusammenschluss“). Für die Zwecke des vorliegenden Berichts werden Novelis und Aleris gemeinsam als „beteiligte Unternehmen“ bezeichnet.

Verfahren

2. Aus der Vorprüfung der Kommission ergaben sich im Hinblick auf den EWR-Markt für Flacherzeugnisse aus Aluminium (im Folgenden „Aluminium-Flacherzeugnisse“) und für Karosseriebleche sowie in Bezug auf die potenziellen Märkte für Aluminiumbleche für Verbundrohre und für eloxierte Aluminiumbleche im EWR ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen. Am 25. März 2019 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung. Der Anmelder legte am 4. April 2019 eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Beschluss vor.
3. Auf Ersuchen des Anmelders erließ die Kommission am 11. April 2019 einen Beschluss zur Verlängerung des Hauptprüfverfahrens um 20 Arbeitstage.
4. Am 13. Mai 2019 erließ die Kommission nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung an Novelis bzw. Aleris gerichtete Beschlüsse, nachdem die Unternehmen auf ein Auskunftsverlangen der Kommission hin keine vollständigen Auskünfte erteilt hatten. Diese Beschlüsse zwangen ihre jeweiligen Adressaten, die ursprünglichen Auskunftsverlangen der Kommission vollständig zu beantworten und hatten zur Folge, dass die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung genannte Frist vom 7. Mai 2019 bis einschließlich zum 15. Mai 2019 ausgesetzt wurde.
5. Am 1. Juli 2019 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Darin gelangte die Kommission zu der vorläufigen Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Bereich der Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen im EWR erheblich behindern würde, da auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung geschaffen oder verstärkt würde und in jedem Fall ein beträchtlicher Wettbewerbsdruck wegfallen würde. Die Kommission gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss somit nicht mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Der Anmelder legte seine Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte am 17. Juli 2019 und damit innerhalb der von der Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) gesetzten verlängerten Frist vor. In ihrem Begleitschreiben zur Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beantragten die beteiligten Unternehmen eine mündliche Anhörung.
6. Die förmliche mündliche Anhörung fand am 23. Juli 2019 statt. Daran nahmen die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihre externen Rechts- und Wirtschaftsberater, die beiden betroffenen Dritten (siehe Erwägungsgrund 7), die zuständigen Kommissionsdienststellen, Vertreter der Wettbewerbsbehörden von vier Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien und Vereinigtes Königreich) sowie ein Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde teil. Bezüglich der Anhörung wurden keine verfahrensrechtlichen Einwände erhoben.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

7. Auf ihren Antrag hin habe ich zwei Gewerkschaften als betroffene Dritte in dem Verfahren zugelassen. Beiden wurde eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte zugesandt und ein Zeitrahmen für die Übermittlung ihrer Stellungnahmen mitgeteilt. Auf ihr Ersuchen hin wurden die beiden Gewerkschaften zur mündlichen Anhörung eingeladen, in der sie jeweils zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nahmen.
8. Am 6. August 2019 wurde dem Anmelder ein Sachverhaltsschreiben übermittelt. Der Anmelder legte seine Stellungnahme zum Sachverhaltsschreiben am 19. August 2019 vor.
9. Den beteiligten Unternehmen wurde erstmals am 2. Juli 2019 Akteneinsicht gewährt. Auf ihren Antrag einer weitergehenden Einsichtnahme in bestimmte Informationen hin übermittelte die GD Wettbewerb weitere nichtvertrauliche Beschreibungen und übermittelte nach Rücksprache mit den Auskunftgebern einige der erbetenen Informationen. Am 7. August und am 2. September 2019 gewährte die GD Wettbewerb erneut Akteneinsicht. Darüber hinaus richtete die GD Wettbewerb Datenräume ein, in denen nur die externen Berater des Anmelders Einsicht in bestimmte Unterlagen erhielten. Obwohl sie zur Entnahme von Informationen aus dem Datenraum nicht befugt waren, durften die externen Berater vertrauliche Datenraumberichte für die Kommissionsakten zusammenstellen sowie eine nichtvertrauliche Fassung dieser Berichte für den Anmelder.

Beschlussentwurf

10. Am 9. August 2019 legte der Anmelder ein erstes Paket an Verpflichtungsangeboten nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor, um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Eine überarbeitete Fassung dieser Verpflichtungsangebote wurde am 13. August 2019 vorgelegt. Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus dem Markttest der überarbeiteten Verpflichtungsangebote legte der Anmelder am 3. September 2019 ein endgültiges Paket von Verpflichtungsangeboten vor (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).
11. Im Beschlussentwurf stellt die Kommission fest, dass die endgültigen Verpflichtungen geeignet und ausreichend sind, um die erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs, zu der der Zusammenschluss führen würde, zu beseitigen und dass die Verpflichtungen den geplanten Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar machen.

Schlussfolgerung

12. Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die beteiligten Unternehmen äußern konnten.
13. Ich stelle fest, dass die Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, den 19. September 2019

Joos STRAGIER

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 1. Oktober 2019
zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-
Abkommen

(Sache M.9076 — Novelis/Aleris)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7061)

(Nur die englische Fassung ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 36/08)

Am 1. Oktober 2019 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, einen Beschluss erlassen. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Beschlusses kann gegebenenfalls in Form einer vorläufigen Fassung in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse abgerufen werden:http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseff/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (1) Novelis ist weltweit in der Herstellung von Flacherzeugnissen aus Aluminium und im Recycling von Aluminium tätig. Das Unternehmen betreibt 24 Produktionsanlagen in Nordamerika, Südamerika, Europa und Asien. Novelis ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Hindalco, einem in Indien ansässigen Anbieter von Aluminium und Kupfer.
- (2) Aleris ist ein weltweit tätiger Hersteller von Flacherzeugnissen aus Aluminium. Aleris betreibt 13 Produktionsanlagen in Nordamerika, Europa und Asien.

II. DAS VORHABEN

- (3) Am 18. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Novelis Inc. („Novelis“, USA), eine 100%ige Tochtergesellschaft von Hindalco Industries Limited („Hindalco“, Indien), übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Aleris Corporation („Aleris“, USA) (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“). Novelis wird im Folgenden als „Anmelder“ bezeichnet. Novelis und Aleris werden im Folgenden die „beteiligten Unternehmen“ genannt. Die aus dem geplanten Zusammenschluss hervorgehende Einheit wird nachstehend als „neu aufgestelltes Unternehmen“ bezeichnet.

III. UNIONSWEITE BEDEUTUNG

- (4) Der weltweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen beläuft sich zusammengenommen auf mehr als 5 000 Mio. EUR; der unionsweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen beträgt jeweils über 250 Mio. EUR. Keines der beteiligten Unternehmen erzielt mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat der Union.
- (5) Der geplante Zusammenschluss hat daher nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung.

IV. DAS VERFAHREN

- (6) Am 26. Juli gab Novelis bekannt, dass es eine endgültige Vereinbarung zur Übernahme von Aleris unterzeichnet habe. Das Vorhaben wurde am 18. Februar 2019 bei der Kommission angemeldet.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (7) Mit Beschluss vom 25. März 2019 stellte die Kommission fest, dass der geplante Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und leitete ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.
- (8) Am 1. Juli 2019 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie zu der vorläufigen Auffassung gelangte, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von Karosserieblechen aus Aluminium (im Folgenden „Aluminium-Karosseriebleche“) im EWR wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen würde.
- (9) Am 23. Juli 2019 fand eine mündliche Anhörung statt.
- (10) Die zunächst erhobenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken hatten auch nach der eingehenden Prüfung Bestand.
- (11) Um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte benannten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, legten die beteiligten Unternehmen am 9. August 2019 Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor.
- (12) Am 13. August 2019 legten die beteiligten Unternehmen geänderte Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vor, um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission zu auszuräumen (im Folgenden „Verpflichtungsangebote vom 13. August 2019“).
- (13) Am gleichen Tag leitete die Kommission in Bezug auf die Verpflichtungsangebote vom 13. August 2019 einen Markttest ein. Um einige kleinere Probleme auszuräumen, die im Rahmen des Markttests aufgeworfen wurden, unterbreiteten die beteiligten Unternehmen am 3. September 2019 verbesserte Verpflichtungszusagen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).

V. BEGRÜNDUNG

V.1 Die sachlich relevanten Märkte

- (14) Der geplante Zusammenschluss betrifft Flacherzeugnisse aus Aluminium (im Folgenden „Aluminium-Flacherzeugnisse“). Diese werden aus Aluminiumplatten hergestellt, wobei die Bearbeitung in drei Hauptstufen erfolgt: i) Die Platte wird in einem so genannten Warmwalzwerk erhitzt und warmgewalzt, wodurch die Dicke der Platte verringert wird; ii) sie wird kaltgewalzt, wodurch ihre Dicke weiter verringert wird; und sie wird iii) endbearbeitet, was eine Reihe verschiedener Behandlungen umfassen kann. Die so erzeugten Aluminium-Flacherzeugnisse werden vom Hersteller entweder als solche verkauft oder vor dem Verkauf bereits auf die gewünschte Länge und Breite zugeschnitten. Sie werden zur Herstellung verschiedener Endprodukte, etwa Getränkedosen, Lebensmittelkonservendosen, Aluminiumfolie oder Automobilkarosserieteile verwendet.
- (15) Aluminium-Flacherzeugnisse, die zur Herstellung von Kfz-Karosserieteilen verwendet werden, werden als Aluminium-Karosseriebleche bezeichnet. Im Anschluss an ihre Marktuntersuchung stellte die Kommission fest, dass Aluminium-Karosseriebleche einen eigenen sachlichen Markt bilden, der von den Märkten für andere Arten von Aluminium-Flacherzeugnissen abzugrenzen ist. Darüber hinaus ist belegt, dass Aluminium-Karosseriebleche aufgrund der begrenzten Nachfragesubstituierbarkeit und der fehlenden Angebotssubstituierbarkeit einem anderen sachlich relevanten Markt zuzurechnen sind als Flachstahlerzeugnisse, die für Automobilkarosserien verwendet werden.
- (16) Die Kommission stellte fest, dass der Markt für die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen in verschiedene Marktsegmente zu unterteilen ist, die sich insbesondere in Bezug auf verschiedene Legierungsklassen unterscheiden. In diesen Marktsegmenten ist die nachfrageseitige Substituierbarkeit begrenzt, aber es besteht eine gewisse angebotsseitige Substituierbarkeit. Aufgrund dieser angebotsseitigen Substituierbarkeit stellt die Kommission fest, dass alle Arten von Aluminium-Karosserieblechen demselben sachlich relevanten Markt zugehören.
- (17) In Bezug auf Aluminium-Flacherzeugnisse, bei denen es sich nicht um Aluminium-Karosseriebleche handelt, ergab die Marktuntersuchung der Kommission, dass i) eloxiertes Aluminiumblech und ii) Aluminiumbleche für Verbundrohre möglicherweise gesonderte sachlich relevante Märkte bilden, die von anderen Aluminium-Flacherzeugnissen (im Folgenden „Standard-Flacherzeugnisse“) abzugrenzen sind. Die genaue Marktabgrenzung kann jedoch offengelassen werden, da sie keine Auswirkungen auf die wettbewerbsrechtliche Würdigung des geplanten Zusammenschlusses hat.

V.2 Die räumlich relevanten Märkte

- (18) Im Anschluss an ihre Marktuntersuchung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Markt für die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen EWR-weit abzugrenzen ist. Folgende Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass der Wettbewerb auf EWR-Ebene stattfindet:
- In den verschiedenen Regionen der Welt sind in aller Regel unterschiedliche Lieferanten zu finden, und nur wenige Anbieter sind weltweit vertreten.
 - Es bestehen zwar Handelsströme zwischen verschiedenen Regionen, diese sind jedoch begrenzt und die Hersteller verkaufen den Großteil ihrer Erzeugnisse in der Region, in der sich ihre Produktionsstätten befinden.
 - Zwischen dem EWR, Nordamerika und Asien bestehen erhebliche Unterschiede in Bezug auf Preise und Wettbewerbsbedingungen.
 - Technische Gründe erschweren es Automobilherstellern, Aluminium-Karosseriebleche über weite Entfernungen zu beziehen; dies gilt insbesondere für bestimmte Aluminium-Karosseriebleche mit hochwertigen Legierungen.
- (19) In der vorliegenden Sache stützten die Ergebnisse der Marktuntersuchung in Bezug auf Standard-Flacherzeugnisse ihre in früheren Fällen vertretene Auffassung, dass der Markt für Standard-Flacherzeugnisse EWR-weit abzugrenzen ist. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der räumlich relevante Markt für Standard-Flacherzeugnisse und die mutmaßlichen sachlich relevanten Märkte für eloxiertes Aluminiumblech und Aluminiumblech für Verbundrohre EWR-weit abzugrenzen sind.

V.3 Wettbewerbsrechtliche Würdigung

- (20) Die Kommission hegt wettbewerbsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen. Diese Bedenken basieren unter anderem auf folgenden Erwägungen und Schlussfolgerungen:

Der geplante Zusammenschluss würde zu einem sehr hohen Anteil an den Verkäufen und den Kapazitäten führen.

- (21) Da die beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluss über einen sehr hohen Anteil an den Verkäufen und Kapazitäten verfügen würden, der den Schwellenwert für eine mutmaßliche marktbeherrschende Stellung überschreiten würde, liegt die Vermutung nahe, dass auf dem Markt für die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen eine beherrschende Stellung geschaffen bzw. verstärkt würde.
- (22) Novelis erzielt bereits vor dem geplanten Zusammenschluss einen erheblichen Marktanteil im EWR. Nach dem Zusammenschluss würde dieser Anteil weiter auf deutlich über 50-60 % steigen. In Bezug auf die Kapazität hätte das neu aufgestellte Unternehmen einen Anteil von mehr als 50-60 % im Jahr 2018 und von fast 50-60 % im Jahr 2023.
- (23) Darüber hinaus würde die Konzentration auf dem bereits konzentrierten Markt für die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen durch den geplanten Zusammenschluss fortschreiten.

Der geplante Zusammenschluss würde zu höheren Preisen für Aluminium-Karosseriebleche führen.

- (24) Da das neu aufgestellte Unternehmen einen großen Teil der Produktion und der Produktionskapazitäten kontrollieren würde, würde es über eine erhebliche Preissetzungsmacht verfügen.
- (25) Die Ausschaltung von Aleris würde sich negativ auf den Wettbewerb auswirken, da die angebotsseitige Interaktion zwischen den beteiligten Unternehmen, die sich auf dasselbe Hochpreis-Produktsegment konzentrieren und gemeinsame Kunden bedienen, wegfallen würde.
- (26) Im Zuge der Marktuntersuchung gaben die Marktteilnehmer an, dass sie infolge des geplanten Zusammenschlusses höhere Preise für Aluminium-Karosseriebleche erwarten.

- (27) Der durch Stahllieferanten ausgeübte Wettbewerbsdruck würde nicht ausreichen, um Preiserhöhungen zu verhindern. Grund hierfür ist, dass die Nachfrage nach Aluminium-Karosseriebleche in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Automobilhersteller leichtere Fahrzeuge herstellen müssen, um den CO₂-Emissionsvorschriften zu entsprechen. Insofern können Aluminium-Karosseriebleche nur in geringfügigem Umfang durch Flachstahlerzeugnisse ersetzt werden.

- (28) Der geplante Zusammenschluss würde daher zu höheren Preisen für Aluminium-Karosseriebleche im EWR führen, denn aufgrund seines hohen Anteils an Absatz und Produktionskapazitäten im EWR hätte das neu aufgestellte Unternehmen eine erhebliche Preissetzungsmacht, während Aleris keinen Wettbewerbsdruck mehr auf Novelis ausüben würde.

Der geplante Zusammenschluss würde die Anreize des neu aufgestellten Unternehmens, die Kapazitäten auf dem Markt zu erhöhen, erheblich verringern.

- (29) Der Wirtschaftstheorie zum Kapazitätswettbewerb zufolge verringern sich mit einem Rückgang der Zahl der Hersteller auch die Anreize der Hersteller, ihre Produktionskapazitäten auszubauen und — in einigen Fällen — aufrechtzuerhalten. Die schwächende Wirkung auf den Kapazitätswettbewerb ist erfahrungsgemäß besonders stark, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen hoch sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Erhöhung der Kapazitäten in der Regel zu einem Preisrückgang führt, von dem der Marktführer am stärksten betroffen ist.

- (30) In Übereinstimmung mit der Wirtschaftstheorie deuten die in der Akte enthaltenen Beweismittel darauf hin, dass Novelis aufgrund seiner Stellung als Marktführer bereits vor dem Zusammenschluss nur einen begrenzten Anreiz hatte, seine Kapazitäten auszubauen. Angesichts seiner weiter verstärkten Stellung hätte das neu aufgestellte Unternehmen nach dem Zusammenschluss einen noch geringeren Anreiz zum Ausbau seiner Kapazitäten.

- (31) Somit würde der geplante Zusammenschluss den Anreiz des neu aufgestellten Unternehmens verringern, seine Kapazitäten auf dem Markt auszubauen.

Es ist unwahrscheinlich, dass Wettbewerber die aus dem geplanten Zusammenschluss resultierenden Preiserhöhungen kompensieren werden.

- (32) Wie aus der Fachliteratur und der bisherigen Beschlusspraxis der Kommission hervorgeht, verfügen Unternehmen, die erheblich zur Deckung der Marktnachfrage beitragen, auf Märkten mit Kapazitätsengpässen über eine beträchtliche Marktmacht. Im vorliegenden Fall führt das Unvermögen der Wettbewerber zur Deckung der gesamten Marktnachfrage dazu, dass Novelis bereits vor dem geplanten Zusammenschluss über Marktmacht verfügt. Infolge der Übernahme der Kapazitäten von Aleris wäre Novelis mit noch weniger von Wettbewerbern kontrollierten Kapazitäten konfrontiert und würde infolgedessen für einen noch größeren Teil der Marktnachfrage eine zentrale Rolle spielen.

- (33) Wie aus der Marktuntersuchung hervorging, sind die Kapazitätsreserven begrenzt und werden wahrscheinlich weiter zurückgehen. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Kapazitätsreserven offenbar von Novelis kontrolliert wird.

- (34) Nach dem geplanten Zusammenschluss würde das neu aufgestellte Unternehmen nicht nur einen großen Teil des Marktes (nach Absatz und Produktionskapazitäten) kontrollieren, sondern auch Wettbewerbern gegenüberstehen, deren Kapazitäten (und Kapazitätsreserven) im Vergleich zur Marktnachfrage nur begrenzt wären. Dies würde es dem neu aufgestellten Unternehmen ermöglichen, die Preise nach dem geplanten Zusammenschluss zu erhöhen, da die Wettbewerber nicht in der Lage wären, das Angebot ohne Weiteres entsprechend zu erhöhen.

- (35) Bereits vor dem geplanten Zusammenschluss sind die formellen strukturellen und Ad-hoc-Verbindungen zu den Wettbewerbern geeignet, den Wettbewerb zu schwächen, da sie dazu führen, dass die Wettbewerber ein gemeinsames Interesse an einem bestimmten Marktergebnis haben. Nach dem geplanten Zusammenschluss wird die relative Bedeutung dieser bestehenden Verbindungen auf dem Markt zunehmen.

- (36) Die Marktzutrittsschranken sind hoch, da die Herstellung von Aluminium-Karosserieblechen spezielle Anlagen, umfangreiche Investitionen und eine Vorlaufzeit für die Installation und das Hochfahren bis zur vollen Kapazität erfordert. Darüber hinaus ist es für neue Marktteilnehmer sehr schwierig, sich als ernstzunehmende alternative Anbieter zu etablieren, da für das Hochpreissegment des Marktes, in dem die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen tätig sind, ein erhebliches branchenspezifisches Know-how erforderlich ist. Der Wettbewerbsdruck, den neue Marktteilnehmer auf das neu aufgestellte Unternehmen ausüben könnten, wäre daher begrenzt.

- (37) Die Einfuhren in den EWR üben keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das neu aufgestellte Unternehmen aus. Entgegen dem Vorbringen des Anmelders deutet die Marktuntersuchung darauf hin, dass der mutmaßliche Wettbewerbsdruck seitens chinesischer Anbieter, sofern überhaupt vorhanden, begrenzt ist und in absehbarer Zeit kaum erheblich zunehmen dürfte.

- (38) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die Wettbewerber weder die Möglichkeit noch einen Anreiz haben werden, auf eine Preiserhöhung so zu reagieren, dass die negativen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses kompensiert werden könnten.

Die negativen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses werden wahrscheinlich nicht durch die Nachfragemacht kompensiert.

- (39) Obgleich es sich bei den Kunden der beteiligten Unternehmen häufig um versierte Abnehmer handelt, die ihre Einkäufe über Ausschreibungen organisieren, so sind sie bei der Verlagerung großer Bezugsmengen bereits vor dem Zusammenschluss mit Schwierigkeiten konfrontiert. Dies ist auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, unter anderem auf unterschiedliche Leistungsmerkmale der Produkte der einzelnen Anbieter, Eignungsanforderungen, bestehende Liefervereinbarungen und langfristige Beziehungen zwischen bestimmten Abnehmern und Lieferanten sowie, in besonderem Maße, auf die begrenzten am Markt verfügbaren Kapazitäten.
- (40) Nach dem geplanten Zusammenschluss würde den Kunden ein glaubwürdiger Anbieter weniger zur Verfügung stehen, sodass ihre Möglichkeiten, bestimmte Mengen im Falle einer Preiserhöhung zu verlagern, noch stärker eingeschränkt wären.

Schlussfolgerungen

- (41) Die Kommission stellt somit fest, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen im EWR erheblich beeinträchtigen würde, da er eine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt schaffen bzw. verstärken würde. In jedem Fall würde der geplante Zusammenschluss auch zu horizontalen nichtkoordinierten Effekten in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen im EWR führen, die sich aus dem Wegfall eines erheblichen Wettbewerbsdrucks ergäben.

V.4 Abhilfemaßnahmen

- (42) Wie in den Erwägungsgründen (11)-(13) ausgeführt, legten die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen am 9. August 2019 Verpflichtungsangebote vor und am 13. August 2019 geänderte Verpflichtungsangebote. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Markttests legten die beteiligten Unternehmen am 3. September 2019 die endgültigen Verpflichtungen vor.
- (43) Die endgültigen Verpflichtungen sehen die Veräußerung i) des Aleris-Geschäfts mit Aluminium-Karosserieblechen und ii) des Aleris-Geschäfts mit sonstigen Flacherzeugnissen in Duffel, Belgien (im Folgenden „Duffel-Werk“) (zusammen „zu veräußerndes Geschäft“) an einen von der Kommission zu genehmigenden unabhängigen Käufer mit nachgewiesener Erfahrung in der Aluminium- und/oder Flacherzeugnisverarbeitung vor.
- (44) Am Standort des zu veräußernden Geschäfts werden derzeit Aluminium-Karosseriebleche sowie eine Reihe von Standard-Flacherzeugnissen, etwa für Verbundrohre, Gebäudefassaden, Fußbodenheizungen und andere Anwendungen, hergestellt.
- (45) Das zu veräußernde Geschäft umfasst auch immaterielle Vermögenswerte, wie geistige Eigentumsrechte, die für den Betrieb des zu veräußernden Geschäfts erforderlich sind, sowie zu seinen Gunsten bestehende Lizenzen, Zulassungen und Genehmigungen. Darüber hinaus schließt es Verträge, Leasinggeschäfte und Verpflichtungen, einschließlich Liefervereinbarungen, sowie Kundenlisten, Kundenverträge und Bestellscheine ein. Weiterhin umfasst es die Belegschaft sowie in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal, das für den Betrieb und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts erforderlich ist. Alle im Zusammenhang mit Aluminium-Karosserieblechen stehenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten innerhalb des EWR sind ebenfalls Teil des zu veräußernden Geschäfts.
- (46) Das zu veräußernde Geschäft ist ein integriertes Geschäft, das die gesamte Produktionskette vom Gießen der Platten bis zum Walzen der Aluminium-Karosseriebleche und ihrer Endbearbeitung abdeckt. Für einige vorgelagerte Produktionsstufen ist das zu veräußernde Geschäft zwar auf die begrenzte Zulieferung bestimmter Produktionsmittel seitens des neu aufgestellten Unternehmens angewiesen, die endgültigen Verpflichtungen sehen jedoch Übergangsregelungen sowie die Finanzierung einer Investition vor, mit der die Unabhängigkeit des Werks auch in Bezug auf die erwähnten Begrenzungen weiter gestärkt wird.
- (47) Wie der Markttest ergab, räumen die endgültigen Verpflichtungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission aus, da sie die Überschneidungen der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für die Herstellung und Lieferung von Aluminium-Karosserieblechen im EWR vollständig beseitigen.
- (48) Der Markttest belegte zudem, dass die endgültigen Verpflichtungen mit der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts vereinbar sind, da die einbezogenen Vermögenswerte die gesamte Wertschöpfungskette vom Gießen der Platten bis zur Endbearbeitung der Aluminium-Karosseriebleche abdecken.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (49) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Wettbewerb durch den beabsichtigten Zusammenschluss weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert werden wird.
- (50) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFE
AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/002/20
ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung**

(2021/C 36/09)

1. Auftraggeber

Cedefop — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)
an: Frau Pascaline Descy
Europe 123
570 01 Thermi (Thessaloniki)
GRIECHENLAND

Ansprechpartnerin:

Frau Clotilde Assumel-Lurdin

Tel. +30 2310490287

E-Mail: c4t-services@cedefop.europa.eu

Vorausgegangene Veröffentlichung: ABl. C 327 vom 5.10.2020, S. 16.

2. **Gewährung einer Finanzhilfe**

Name des Begünstigten	Anschrift	Nummer der Partnerschafts-Rahmenvereinbarung	Laufzeit der Partnerschafts-Rahmenvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Partnerschafts-Rahmenvereinbarung	Nummer der Einzelfinanzhilfvereinbarung (2016)	Laufzeit der Einzelfinanzhilfvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Einzelfinanzhilfvereinbarung	Höhe der Finanzhilfe (EUR)
Bruxelles Formation (Institut Bruxellois Francophone pour la Formation Professionnelle)	Rue de Stalle/Stallestraat 67 1180 Bruxelles/Brussel/BELGIQUE/BELGIË	Nr. 2020-FPAI/GP/DSI/ReferNet_FPA/002/20	36 Monate	5.1.2021	Nr. 2021-0039	12 Monate	18.1.2021	33 625

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2021/C 36/10)

Am 14. August 2020 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung der Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ (im Folgenden „Bekanntmachung vom 14. August 2020“). Anschließend wiesen interessierte Parteien die Kommission darauf hin, dass eine bestimmte Warenkategorie, die in die KN-Codes 7606 11 10 und 7606 12 20 einzureihen sei, nie unter die Warendefinition fallen sollte.

Um Verwirrung zu vermeiden, müsste auch die Definition der Waren, die als Karosserieteile in der Automobilindustrie verwendet werden, präzisiert werden.

Daher ändert die Kommission hiermit ihre Bekanntmachung vom 14. August 2020, um dem tatsächlichen Umfang der Untersuchung Rechnung zu tragen. Weitere Informationen dazu können interessierte Parteien einem Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnehmen.

1. Zu untersuchende Ware

Die wie folgt lautende Definition der zu untersuchenden Ware in Abschnitt 2 der Bekanntmachung vom 14. August 2020:

„Bei der zu untersuchenden Ware handelt es sich um flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse, auch mit Legierung, auch weiter bearbeitet als flachgewalzt,

- in Rollen (Coils) oder als aufgerollte Bänder, als auf Länge zugeschnittene Bleche oder in runder Form, mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 mm;
- in Platten, mit einer Dicke von mehr als 6 mm;
- in Rollen (Coils) oder als aufgerollte Bänder, mit einer Dicke von 0,03 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,2 mm;

(im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Bänder für Getränkedosenkörper, Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen aus Aluminium, die derzeit unter den KN-Codes 7606 12 11 und 7606 12 19 eingereicht werden.
- Flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse, mit Legierung, auch weiter bearbeitet als flachgewalzt, mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 mm, zur Verwendung als Karosserieteile in der Automobilindustrie, die derzeit unter den KN-Codes ex 7606 12 92, ex 7606 12 93, ex 7606 12 99 und ex 7606 92 00 eingereicht werden.
- Flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse, mit Legierung, auch weiter bearbeitet als flachgewalzt, mit einer Dicke von 0,8 mm oder mehr, zur Verwendung bei der Herstellung von Flugzeugteilen, die derzeit unter den KN-Codes ex 7606 12 92, ex 7606 12 93, ex 7606 12 99 und ex 7606 92 00 eingereicht werden.“

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 14.8.2020, S. 5.

Im Laufe der Untersuchungen wurde die Kommission gewahr, dass einige Wirtschaftsteilnehmer möglicherweise den Wortlaut der Beschreibung der zu untersuchenden Ware missverstanden haben;

erhält folgende Fassung:

„Bei der zu untersuchenden Ware handelt es sich um flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse, auch mit Legierung, auch weiter bearbeitet als flachgewalzt, ohne Unterlage, ohne innere Lagen aus anderem Material,

- in Rollen (Coils) oder als aufgerollte Bänder, als auf Länge zugeschnittene Bleche oder in runder Form, mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 mm;
- in Platten, mit einer Dicke von mehr als 6 mm;
- in Rollen (Coils) oder als aufgerollte Bänder, mit einer Dicke von 0,03 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,2 mm;

(im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- Bänder für Getränkedosenkörper, Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen aus Aluminium.
- Flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse, mit Legierung, auch weiter bearbeitet als flachgewalzt, mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 mm, zur Verwendung als Karosserieteile in der Automobilindustrie.
- Flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse, mit Legierung, auch weiter bearbeitet als flachgewalzt, mit einer Dicke von 0,8 mm oder mehr, zur Verwendung bei der Herstellung von Flugzeugteilen.“

2. Klarstellung hinsichtlich KN-Codes

Der erste Absatz in Abschnitt 3 der Bekanntmachung vom 14. August 2020, in dem nur informationshalber die KN- und TARIC-Codes angegeben wurden und der wie folgt lautet:

„Bei der angeblich gedumpte Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes 7606 11 10, 7606 11 91, 7606 11 93, 7606 11 99, 7606 12 20, ex 7606 12 92 (TARIC-Code 7606 12 92 95), ex 7606 12 93 (TARIC-Code 7606 12 93 86), ex 7606 12 99 (TARIC-Codes 7606 12 99 25 und 7606 12 99 86), 7606 91 00, ex 7606 92 00 (TARIC-Code 7606 92 00 86) und ex 7607 11 90 (TARIC-Codes 7607 11 90 44, 7607 11 90 48, 7607 11 90 51, 7607 11 90 53, 7607 11 90 60, 7607 11 90 71, 7607 11 90 73, 7607 11 90 75, 7607 11 90 77, 7607 11 90 91, 7607 11 90 93) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.“

erhält folgende Fassung:

„Bei der angeblich gedumpte Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes 7606 11 10 (TARIC-Codes 7606 11 10 25, 7606 11 10 86), ex 7606 11 91 (TARIC-Codes 7606 11 91 25, 7606 11 91 86), ex 7606 11 93 (TARIC-Codes 7606 11 93 25, 7606 11 93 86), ex 7606 11 99 (TARIC-Codes 7606 11 99 25, 7606 11 99 86), ex 7606 12 20 (TARIC-Codes 7606 12 20 25, 7606 12 20 86), ex 7606 12 92 (TARIC-Codes 7606 12 92 25, 7606 12 92 95), ex 7606 12 93 (TARIC-Code 7606 12 93 86), ex 7606 12 99 (TARIC-Codes 7606 12 99 25 und 7606 12 99 86), ex 7606 91 00 (TARIC-Codes 7606 91 00 25, 7606 91 00 86), ex 7606 92 00 (TARIC-Codes 7606 92 00 25, 7606 92 00 86), ex 7607 11 90 (TARIC-Codes 7607 11 90 44, 7607 11 90 48, 7607 11 90 51, 7607 11 90 53, 7607 11 90 65, 7607 11 90 71, 7607 11 90 73, 7607 11 90 75, 7607 11 90 77, 7607 11 90 91, 7607 11 90 93) und ex 7607 19 90 (TARIC-Codes 7607 19 90 75, 7607 19 90 86) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.“

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10116 — ION/NN/bpfBOUW/IRP JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 36/11)

1. Am 25. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ion Real Estate Services NV („ION“, Belgien), kontrolliert von ION Holding BV (Belgien);
- REI Investment Belgium I BV („NN“, Niederlande), Teil der NN Group NV (Niederlande);
- Stichting Bedrijfstakpensioenfondsvoor de Bouwnijverheid („bpfBOUW“, Niederlande) und
- Ion Residential Platform NV („IRP JV“, Belgien).—

ION, NN und bpfBOUW übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das IRP Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ION: Wohnungsbauunternehmen (u. a. Wohnungen und Häuser, Studenten- und Seniorenwohnungen) sowie gewerbliche (u. a. gemischte städtische Projekte, Bürogebäude und Einzelhandelsflächen) und Immobilienentwickler in Belgien;
- NN: Bereitstellung von Altersvorsorge- und Versicherungsprodukten sowie Vermögensverwaltung und Bankdienstleistungen;
- bpfBOUW: niederländischer Pensionsfonds, der von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des Baugewerbes eingerichtet wurde;
- IRP JV: spezialisierter Immobilieninvestitionsfonds, der auf den Aufbau eines nachhaltigen langfristigen Wohnimmobilienportfolios („Buy-and-hold“-Strategie) in ausgewählten städtischen Gebieten Belgiens abzielt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10116 — ION/NN/bpfBOUW/IRP JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für einen Namen im Weinsektor

(2021/C 36/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„MUŠKAT MOMJANSKI/MOSCATO DI MOMIANO“**PDO-HR-02109****Datum der Antragstellung: 15.9.2015****1. Einzutragender Name**

Muškat Momjanski (hr)

Moscato di Momiano (it)

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Wein („Kvalitetno vino KZP“ (Qualitätswein kontrollierter geografischer Herkunft) und „Vrhunsko vino KZP“ (Wein höherer Qualität kontrollierter geografischer Herkunft))

Die Weine, die aus zur üblichen Erntezeit ausgewählten Weintrauben erzeugt werden, haben eine kristallklare grünlich-gelbe bis goldgelbe Farbe, einen mäßig hohen bis hohen Alkoholgehalt, einen ausgewogenen Säuregehalt, einen hohen Extraktgehalt und ein ausgeprägtes florales und fruchtiges Aroma mit dominanten Muskatnoten.

Der höchstzulässige Schwefeldioxidgehalt beträgt 200 mg/l bei Weinen mit bis zu 5 g/l Restzucker und 250 mg/l bei Weinen mit mehr als 5 g/l Restzucker.

Maximaler Gesamtalkoholgehalt — Es gelten die Grenzwerte der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11,5

(¹) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Allgemeine Analysemerkmale	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	16,7
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	250

Wein („Kvalitetno vino KZP“ (Qualitätswein kontrollierter geografischer Herkunft) und „Vrhunsko vino KZP — Arhivsko vino“ (Wein höherer Qualität kontrollierter geografischer Herkunft — Reservewein))

Reserveweine zeichnen sich durch intensive Gelbtöne, ein komplexes Aroma in Folge des Reifeprozesses und ein für reife Weißweine typisches Bouquet mit der stets präsenten Muskatnote aus. Die Weine haben einen angenehmen, harmonischen und komplexen Geschmack und das charakteristisch reichhaltige retronasale Aroma mit milden bis mäßig intensiven Noten von reifer Frucht, Blüten und in manchen Fällen Honig und Nüssen.

Der höchstzulässige Schwefeldioxidgehalt beträgt 200 mg/l bei Weinen mit bis zu 5 g/l Restzucker und 250 mg/l bei Weinen mit mehr als 5 g/l Restzucker.

Maximaler Gesamtalkoholgehalt — Es gelten die Grenzwerte der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11,5
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	16,7
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	250

Wein („Kvalitetno vino KZP“ (Qualitätswein kontrollierter geografischer Herkunft) und „Vrhunsko vino KZP — Desertno vino“ (Wein höherer Qualität kontrollierter geografischer Herkunft — Dessertwein))

Die Dessertweine weisen intensive Gelbtöne auf und haben einen höheren Alkoholgehalt und einen komplexen, reichhaltigen Duft und Geschmack, wobei ein Aroma von Trockenfrüchten (Rosinen, Trockenfeigen) und manchmal Honig vorherrscht, die Muskatnote aber erhalten bleibt. Die Weine haben einen angenehmen, lange anhaltenden Geschmack und einen hohen Extraktgehalt; sie sind vollmundig und mäßig bis sehr süß mit einem feinen retronasalen Aroma, in dem Noten von reifen und getrockneten Früchten sowie manchmal Honig und Likör dominieren.

Der höchstzulässige Schwefeldioxidgehalt beträgt 200 mg/l bei Weinen mit bis zu 50 g/l Restzucker und 300 mg/l bei Weinen mit mehr als 50 g/l Restzucker.

Maximaler Gesamtalkoholgehalt — Es gelten die Grenzwerte der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.)	11,5
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	30
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	300

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Lage der Rebflächen

Anbauverfahren

Die Rebflächen müssen auf Flyschböden angelegt werden. Sie dürfen nicht auf Terra Rossa angelegt werden.

Pflanzdichten

Anbauverfahren

Rebflächen, die ab 2015 bepflanzt wurden, müssen mindestens 4 000 Rebstöcke pro Hektar Nutzfläche aufweisen. Rebflächen, die ab 2015 auf Terrassen angelegt wurden, müssen mindestens 3 500 Rebstöcke pro Hektar Nutzfläche aufweisen. Für Rebflächen, die vor 2015 bepflanzt wurden, gelten keine Vorgaben für die Anzahl der Rebstöcke pro Hektar.

Reberziehung

Anbauverfahren

Zulässig sind nur einfache oder doppelte Erziehungssysteme mit langen Armen, mit oder ohne Zapfen.

Weinlese

Anbauverfahren

Die Weintrauben werden ausschließlich manuell geerntet.

Weinerzeugung („Kvalitetno vino s kontroliranim zemljopisnim podrijetlom“ (Qualitätswein kontrollierter geografischer Herkunft))

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine beträgt 11,5 % vol. Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine mit der zusätzlichen traditionellen Bezeichnung „Desertno vino“ (Dessertwein) beträgt 16 % vol.

Der Wein kann in Jahren mit ungünstigen Wetterbedingungen gesüßt werden, vorausgesetzt der gesüßte Wein wurde keinem Anreicherungsprozess unterzogen. Der Gesamtalkoholgehalt des Weins darf um maximal 2 % vol angehoben werden, indem der Zuckergehalt durch Zusatz von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost (der aus demselben Weinbaugebiet stammen muss wie der gesüßte Wein) erhöht wird.

Weinerzeugung („Vrhunsko vino s kontroliranim zemljopisnim podrijetlom“ (Wein höherer Qualität kontrollierter geografischer Herkunft))

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Der natürliche Mindestalkoholgehalt beträgt 11,5 % vol. Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Weine mit der zusätzlichen traditionellen Bezeichnung „Desertno vino“ (Dessertwein) beträgt 16 % vol.

Der Wein darf weder mit Alkohol angereichert noch gesüßt, gesäuert oder entsäuert werden.

b) Höchsterträge

Erzeugnis mit der g. U. „Muškat Momjanski/Moscato di Momiano“ einschließlich „Kvalitetno vino s kontroliranim zemljopisnim podrijetlom“ (Qualitätswein kontrollierter geografischer Herkunft)

10 000 kg Trauben je Hektar

Erzeugnis mit der g. U. „Muškat Momjanski/Moscato di Momiano“ einschließlich „Kvalitetno vino s kontroliranim zemljopisnim podrijetlom“ (Qualitätswein kontrollierter geografischer Herkunft)

70 Hektoliter je Hektar

„Vrhunsko vino s kontroliranim zemljopisnim podrijetlom“ (Wein höherer Qualität kontrollierter geografischer Herkunft)

10 000 kg Trauben je Hektar

„Vrhunsko vino s kontroliranim zemljopisnim podrijetlom“ (Wein höherer Qualität kontrollierter geografischer Herkunft)

60 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Gebiet der g. U. „Muškati Momjanski/Moscato di Momiano“ umfasst die Stadt Momjan und ihre Umgebung und hat folgende Grenzen: Von der Ortschaft Kremenje aus folgt die Grenze der Straße nach Oskoruš bis zur Abzweigung nach Dramac und von dort aus der Straße Richtung Dramac. 200 m südlich von Dramac zweigt die Grenze in westlicher/nordwestlicher Richtung von dieser Straße ab und steigt auf 50 m über dem Meeresspiegel an. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze auf einer Höhe von 50 m über dem Meeresspiegel Richtung Norden/Nordosten und steigt nordöstlich von Dramac von 50 auf 180 m über dem Meeresspiegel an. Anschließend führt sie auf einer Höhe von 180 m über dem Meeresspiegel nördlich der Ortschaften Merišće und Oskoruš Richtung Brič und entspricht auf dieser Strecke stellenweise dem Verlauf der Landesgrenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien (wo die Grenze eine Höhe über 180 m über dem Meeresspiegel erreicht). Nördlich der Ortschaft Brič entfernt sich die Grenze von der kroatisch-slowenischen Landesgrenze und verläuft 500 m nordöstlich der Straße von Brič nach Stancija Vigni. 500 m östlich von Stancija Vigni steigt die Grenze in südlicher Richtung auf eine Höhe von 300 m über dem Meeresspiegel an. Anschließend verläuft sie in einer Höhe von 300 m über dem Meeresspiegel nach Westen, bis sie auf die Straße von Črnci nach Marušići trifft, der sie in südlicher Richtung bis Marušići und weiter bis zum Ausgangspunkt Kremenje folgt.

7. Wichtigste Keltertrauben

Muscat blanc à petits grains/Moscato di Canelli

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

„Muškati Momjanski/Moscato di Momiano“ ist ein traditionell verwendeter Name, der gemäß Artikel 93 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 den Namen der Keltertraubensorte (Muškati/Moscato der Sorte Muscat blanc à petits grains) mit dem Namen des geografischen Gebiets (Momjanski/di Momiano nach der Stadt Momjan, die sich im nördlichen Teil der Halbinsel Istrien befindet) kombiniert. Obwohl die Sorte Muscat blanc à petits grains traditionell in größerem oder kleinerem Umfang in verschiedenen Gebieten Istriens angebaut wird, ist Momjan seit Langem als typischer Ort der Erzeugung dieses Weins bekannt. Der traditionelle Name „Muškati Momjanski/Moscato di Momiano“ hat bei den Verbrauchern seit vielen Jahren einen guten Klang, da der Wein als traditionelles Erzeugnis gilt, zahlreiche Preise und Auszeichnungen bei Wettbewerben und Messen gewonnen hat, einen hohen Marktanteil besitzt und von besonderer Qualität ist. Darüber hinaus wurde der Name „Muškati Momjanski“ bereits 1997 im Rahmen eines Systems zum Schutz von Qualitätsweinen kontrollierter geografischer Herkunft gemäß dem damals geltenden Weinrecht auf der Grundlage eines von der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Zagreb erstellten Berichts geschützt.

Sorte

Der traditionelle Charakter und die spezifischen Merkmale der Sorte Muscat blanc à petits grains im Gebiet von Momjan zeigen sich auch in der spezifischen Erbmasse der traditionell in diesem Gebiet angebauten Sorte, die sich von der Standardermasse dieser Sorte durch relativ kleine Weintrauben, einen höheren Hautanteil der Beeren, weniger dichte und leichtere Trauben, einen geringeren Ertrag, eine höhere Resistenz gegenüber Grauschimmel und einen höheren Gehalt an Zucker und aromatischen Substanzen unterscheidet.

Klima, Boden und Relief

Das spezifische Klima des Gebiets der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“ mit seiner Kombination aus maritimen und kontinentalen Einflüssen führt zusammen mit einem guten Reifegrad der Weintrauben zu einer stärkeren Konzentration und einem geringeren Abbau der Primäraromen der Sorte in den Weintrauben während der Reifezeit, was erheblich zur hohen Qualität der Weine mit der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“ beiträgt. Darüber hinaus gewährleistet das kontinentale Klima mit seinen besonders nachts tieferen Lufttemperaturen als in den benachbarten Küstengebieten, dass der Gesamtsäuregehalt der Weintrauben (besonders die Apfelsäure) in diesem Wein weitgehend erhalten bleibt, was sich unmittelbar in der Frische des Geschmacks der Weine aus dem Gebiet der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“ niederschlägt. Dieses Merkmal ist für Weine mit einem signifikanten Restzuckergehalt von großer Bedeutung, da ein angemessener Anteil an organischen Säuren einen harmonischen Geschmack sicherstellt. Außerdem gewährleisten die insbesondere tagsüber günstigen (mäßig hohen) Temperaturen des maritimen/mediterranen Klimas, dass die Weintrauben ausreichend reifen und den erforderlichen Zuckergehalt aufweisen, um den Weinen der Rebsorte Muscat blanc à petits grains, insbesondere den Weinen mit einem hohen Restzuckergehalt, ihren vollen Geschmack zu verleihen.

Der Flyschboden (Rendzina) mit seinem höheren Karbonatgehalt bündigt die kräftige Natur der Rebe und trägt dazu bei, dass diese ausgewogen wächst und dank moderater Sonnenexposition um die Trauben ein günstiges Mikroklima entsteht. Dies wirkt sich positiv auf die Synthese der aromatischen Verbindungen in den Weintrauben aus und leistet einen wichtigen Beitrag zur hohen Qualität von aromatischen Weinen wie den Weinen mit der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“, die unter diesen Bedingungen besonders ausgeprägte aromatische Merkmale erhalten. Außerdem bewirkt die moderate Belichtung der Trauben ein günstiges Verhältnis zwischen Zuckergehalt und organischen Säuren in den Beeren. Ein typisches Merkmal von Rendzina ist der hohe Anteil an Tonpartikeln, der sicherstellt, dass der Boden Wasser über lange Zeit speichern kann, damit die Reben auch während längerer Zeiträume ohne Niederschläge mit Wasser versorgt werden. Der fehlende Wasserstress der Reben und die unter diesen Bedingungen ununterbrochene Produktion von Assimilaten stellen sicher, dass die Weintrauben weiter reifen und einen ausreichenden Gehalt an Zucker, organischen Säuren und aromatischen Verbindungen entwickeln — die eine wichtige Rolle für die Qualität des Weins spielen –, selbst wenn für einen längeren Zeitraum während der Wachstumsphase keine Niederschläge fallen.

Die gleichmäßige, gute Luftzirkulation im leicht hügeligen Gelände des Gebiets der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“ trägt dazu bei, dass sich weniger Tau bildet, dass vorhandener Tau und Regentropfen auf den Teilen der Rebe, die sich über dem Boden befinden, schneller trocknen, wodurch die Entwicklung von Krankheiten der Rebe, insbesondere Grauschimmel, verhindert bzw. eingeschränkt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Weintrauben besser und vollständiger reifen, da sie bei einer fehlenden oder weniger ausgeprägten Entwicklung von Grauschimmel länger auf dem Rebstock verbleiben können, um zu reifen und einen ausreichenden Gehalt der für die Qualität des Weins erforderlichen chemischen Bestandteile (insbesondere Zucker, organische Säuren und die aromatischen Verbindungen in den Beeren) zu akkumulieren.

In dem kleinen Gebiet der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“ liefert die Kombination dieser natürlichen Einflüsse typische, einzigartige Bedingungen für die Erzeugung von Weintrauben und Weinen hoher und unverwechselbarer Qualität.

Menschliche Einflüsse

Zu den menschlichen Einflüssen, die unmittelbar für den spezifischen Charakter der Weintrauben und Weine aus dem Gebiet der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“ verantwortlich sind, zählen unter anderem: die Tatsache, dass die zur Vermehrung des Pflanzguts genutzten Reiser seit Jahrzehnten ausschließlich aus erstklassigen Reben von Rebflächen des Gebiets Momjan ausgewählt werden, und zwar gerade wegen des typischen Charakters und der Qualität des ursprünglichen Genbestands; die traditionelle Bewirtschaftung mit niedriglastigen Erziehungssystemen mit langen Armen oder einer Kombination aus kurzen und langen Armen zusammen mit der traditionellen Ertragsbegrenzung; das systematische Entfernen unerwünschter Triebe; das Entlauben; die Beseitigung der Seitentriebe und der Rebschnitt, womit ein günstiges Mikroklima innerhalb der Rebe erzeugt wird, das für einen angemessenen Gehalt der Weintrauben an Zucker, organischen Säuren und aromatischen Verbindungen unerlässlich ist. Außerdem gewährleisten die Verfahren der Weinbereitung einen maximalen Erhalt der typischen und hauptsächlich sortenspezifischen Aromen im Wein mit der g. U. „Muškát Momjanski/Moscato di Momiano“. Die wichtigsten Belege der besonderen Qualität der

Weine mit der g. U. „Muškat Momjanski/Moscato di Momiano“ sind die folgenden: die Tatsache, dass sie seit rund 100 Jahren bekannt und angesehen sind, was aus zahlreichen historischen Quellen hervorgeht; die traditionellen Veranstaltungen zum Thema „Muškat“ in Momjan; die zahlreichen Preise und Auszeichnungen, die die Weine bei nationalen und internationalen Wettbewerben und Messen erhalten haben, die bedeutende Anzahl einheimischer Winzerfamilien, die diesen Wein schon seit Generationen herstellen.

Das Gebiet der g. U. „Muškat Momjanski/Moscato di Momiano“ mit seiner einzigartigen Kombination natürlicher und menschlicher Einflüsse ist eindeutig ein spezifisches agrarökologisches Gebiet, in dem hochwertige Weine mit besonderen Merkmalen produziert werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

KEINE

Link zur Produktspezifikation

https://poljoprivreda.gov.hr/UserDocsImages//dokumenti/hrana/zastita_oznaka_izvrnosti_vina//Specifikacija_proizvoda_Muskat_momjanski.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE